



Bekanntmachung der Gemeinde

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 für das Gebiet zwischen der Friedens-, Sonnen-, Emeran-
und Kreuzstraße; Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen hat sich in seiner Sitzung am 30.07.2015 mit den während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 100 für das Gebiet zwischen der Friedens-, Sonnen-, Emeran- und Kreuzstraße befasst.

Hierzu hat der Gemeinderat Feldkirchen in derselben Sitzung die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Entwürfe der Planunterlagen (Planzeichnung, Satzung, Begründung) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 100 in der Fassung vom 30.07.2015 liegen in der Zeit vom

05.02.2016 bis einschließlich 07.03.2016

in der Gemeinde Feldkirchen, Rathaus, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, Bauamt, 2.OG, Zimmer 2.13 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo-Fr 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Do 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus. Gleichzeitig wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die vorgebrachten Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Verfahren ein.

Nicht rechtzeitig eingegangene Äußerungen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Feldkirchen, unter der Rubrik Rathaus & Service/ Bebauungspläne eingesehen werden (www.feldkirchen.de).

85622 Feldkirchen, 27.01.2016

Werner van der Weck

Werner van der Weck
1. Bürgermeister